



Merkblatt über Vertretungsregelungen in der Kindertagespflege

Kindertagespflege zeichnet sich als flexible und passgenaue Form der Kindertagesbetreuung aus und sollte stets auch verlässlich für Kinder, Eltern und Tagespflegepersonen sein. Durch Krankheit oder andere betreuungsfreie Zeiten kann es zu Situationen kommen, in denen eine Tagespflegeperson durch eine andere Tagespflegeperson vertreten werden muss. Gemäß § 23 SGB VIII haben Sorgeberechtigte Anspruch auf Vertretung, welche das zuständige Jugendamt zu gewährleisten hat. Tagespflegepersonen in Hamburg haben nach der Kindertagespflegeverordnung unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Fortzahlung des Tagespflegegelds.

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick über das Hamburger Verfahren zu Vertretungsregelungen in der Kindertagespflege.

Rechtliche Grundlagen

Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeit in Höhe von fünf Wochen pro Kalenderjahr ist von den Tagespflegepersonen grundsätzlich mit den Sorgeberechtigten der betroffenen Tageskinder abzustimmen¹. Die Tagespflegepersonen sollen zur Sicherstellung der Betreuung bei ihrem Ausfall mit einer oder mehreren Tagespflegepersonen zusammenarbeiten. Können die Sorgeberechtigten die Betreuung des Kindes bei Ausfall der Tagespflegeperson nicht selbst sicherstellen und kann von der ausfallenden Tagespflegeperson keine Vertretung organisiert werden, unterstützt die bezirkliche Tagespflegebörse bei der Suche nach einer Vertretung. Der Rechtsanspruch der Tageskinder gilt auch bei Ausfall der Tagespflegeperson fort, sodass die Vertretungskosten übernommen werden.

In den fünf Wochen der betreuungsfreien Zeit einer Tagespflegeperson wird das bewilligte Tagespflegegeld fortgezahlt². Dies gilt bei Unterbrechung der Betreuung aus einem anderen triftigen Grund (z.B. Krankheit) für einen Zeitraum von bis zu zwei Wochen.

Im Vertretungsfall kann für einen Zeitraum von bis zu vier Wochen von der Vertretungsperson die gemäß Pflegeurlaubnis maximal zulässige Zahl zeitgleich betreuter Kinder vorübergehend auf bis zu maximal sieben Kinder überschritten werden³. Ausschlaggebend ist hierbei immer das Wohl des Kindes/der Kinder, welches für die Beurteilung der maximalen Anzahl zeitgleich betreuter Kinder in den Vordergrund zu stellen ist. Genaueres hierzu regelt der Fachliche Hinweis zur 7er-Regelung vom 31.05.2018.

Vertretungsperson

Die Vertretungsperson benötigt für die Vertretungsbetreuung nicht zwingend eine Pflegeurlaubnis, immer jedoch eine Eignungsfeststellung durch die zuständige Tagespflegebörse. Die vertretende Tagespflegeperson erhält durch die Tagespflegebörse des Bezirkes, in dem das zu betreuende Kind wohnhaft ist, auf Antrag der Sorgeberechtigten eine Bewilligung über den tatsächlich geleisteten Vertretungsaufwand. Die Berechnung erfolgt auf Basis der

¹ Vgl. § 9 Absatz 2 KTagPflVO vom 18.03.2014

² Vgl. § 7 Absatz 1 KTagPflVO vom 18.03.2014

³ Vgl. § 10 Absatz 3 KTagPflVO vom 18.03.2014

tatsächlich geleisteten Vertretungsstunden pro Woche. Da die Leistungsarten jeweils auf eine ganze Woche (7 Tage) berechnet sind, wird immer für den Zeitraum von mindestens einer ganzen Woche bewilligt. Die Übernahme der Vertretungskosten findet ab dem ersten Tag der Vertretung statt.

Großtagespflege

Vertretungssituationen bei Tagespflegepersonen, die in der Großtagespflege tätig sind, folgen den Regelungen des vorliegenden Merkblatts. Die gegenseitige Vertretung in Großtagespflege erfolgt in Absprache mit der zuständigen Tagespflegebehörde. Die Vergütung ist analog zur Vertretung durch eine zusätzliche Person anzuwenden. Die Regelungen zur Höchstzahl gleichzeitig zu betreuender Kinder bleiben hiervon unberührt.

Eltern / Sorgeberechtigte

Die Übernahme der Kosten für eine Vertretungs-Tagespflegeperson ist von den Sorgeberechtigten bei der zuständigen Tagespflegebehörde zu beantragen. Die Sorgeberechtigten des betreuten Kindes zahlen wie üblich ihren Elternbeitrag an die regelmäßige Tagespflegeperson weiter, die Kosten für die Vertretung werden vollständig von der Freien und Hansestadt Hamburg übernommen. Die Sorgeberechtigten sollten idealerweise mit der Vertretungsperson einen Betreuungsvertrag⁴ abschließen, der die wichtigsten Inhalte der Betreuung regelt.

Antragsverfahren

Die Übernahme der Vertretungskosten durch die Freie und Hansestadt Hamburg müssen die Sorgeberechtigten in der bezirklichen Abteilung Kindertagesbetreuung (Tagespflegebehörde) beantragen. Den Antrag erhalten Sie in der für Sie zuständigen Tagespflegebehörde oder online: <http://www.hamburg.de/antraege>. Die Sorgeberechtigten versichern auf dem Antragsformular, dass sie in der betreffenden Zeit keinen Urlaub nehmen können. Bei Krankheit der Tagespflegeperson ist von dieser eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Fristen:

1. Bekanntgabe der Vertretung (telefonisch, schriftlich oder per Mail)

Ausfälle, in denen eine Vertretung benötigt/eingesetzt wird, sind von der ausfallenden Tagespflegeperson bei Fortbildung oder betreuungsfreier Zeit vorab bzw. bei akuter Krankheit schnellstmöglich (d.h. am ersten Krankheitstag) telefonisch, schriftlich oder per Mail der zuständigen Tagespflegebehörde bekannt zu geben. Hintergrund ist zum einen die Mitteilungspflicht gemäß Kindertagespflegeverordnung und zum anderen die Regelung, dass Anträge grundsätzlich erst ab Antragstellung und nicht rückwirkend bewilligt werden können.

2. schriftlicher Antrag

Der Antrag selbst muss bis spätestens vier Wochen nach dem letzten Vertretungstag bei der für die ausfallende Tagespflegeperson zuständigen Tagespflegebehörde vorliegen. Bei Krankheit ist das Attest vom Arzt, bei Fortbildung die Teilnahmebescheinigung beizufügen. Nur vollständig und lesbar ausgefüllte Anträge inklusive aller erforderlichen Unterlagen und der Unterschrift der Eltern können bearbeitet werden.

⁴ Muster für Betreuungsvertrag ist in der Tagespflegebehörde erhältlich.

Tageskind

Das Wohl des Kindes steht auch in Vertretungssituationen stets an erster Stelle. Eine Tagespflegeperson sollte abwägen, ob die Vertretung einer ausfallenden Tagespflegeperson den eigenen sowie den „zusätzlichen“ Tageskindern zugemutet werden kann. Ein vorheriges, d.h. vor Eintreten des tatsächlichen Vertretungsfalls, Kennenlernen zwischen Vertretungsperson, Kind und Eltern sollte unbedingt stattfinden. Berücksichtigt werden sollte auch, dass im Vertretungsfall, der für die Kinder eine Stresssituation darstellen kann, eine Eingewöhnung im Beisein eines Elternteils sinnvoll ist.

Fortbildungs- und Vernetzungsangebote

Sowohl für Tagespflegepersonen, die sich um eine Vertretung für ihren eigenen Ausfall bemühen möchten, als auch für Tagespflegepersonen, die als Vertretungskraft tätig werden möchten, bietet das Hamburger Qualifizierungsprogramm für Kindertagespflegepersonen Fortbildungsangebote. Das Qualifizierungsprogramm ist in den bezirklichen Tagespflegebörsen erhältlich und online auf www.hamburg.de/spfz/115426/qualifizierung verfügbar.

Hilfreich bei der Vertretungsorganisation ist die Vernetzung mit anderen Tagespflegepersonen. Hierzu bieten sich Stadtteilgruppen an, die über die Tagespflegebörsen organisiert und / oder unterstützt werden.

Weitere Informationen

Viele Fragen von Eltern und Tagespflegepersonen rund um das Thema Vertretung werden auf folgender Webseite beantwortet:

www.hamburg.de/tagesmuetter-tagesvaeter/4053496/vertretung/.

Darüber hinaus beraten die bezirklichen Tagespflegebörsen. Die Kontaktdaten sind online verfügbar: www.hamburg.de/jugendaemter/3057756/tagespflegeboersen/.